

**E10**  
**Baumschutzsatzung**  
Stand vom 15.09.03

---

Der Stadtrat der Stadt Sömmerda beschließt aufgrund des § 17, Absatz 4 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes - VorlThürNatG - vom 28. Januar 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996, in Verbindung mit § 17, Absatz 1, Nr. 1 bis 6 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes - VorlThürNatG - und der §§ 2 und 19, Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Thüringer Gesetzes zur Kommunalisierung staatlicher Aufgaben vom 13. Juni 1997, in der Sitzung am 19.03.1998 folgende Satzung:

**§ 1    Schutzzweck**

Zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes, zur Verbesserung der Luftqualität und des Kleinklimas, als Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie als Lebensraum für Tiere wird in der Stadt Sömmerda, einschließlich Ortsteile der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

**§ 2    Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt in der Stadt Sömmerda und deren Ortsteilen
  - a) den gesamten öffentlichen Bereich sowohl innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile als auch den Außenbereich. Als öffentlicher Bereich im Sinne dieser Satzung sind alle Grundstücke juristischer Personen öffentlichen Rechts zu verstehen.
  - b) Den gesamten privaten Bereich sowohl innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile als auch im Außenbereich.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für den Wald im Sinne des Thüringer Waldgesetzes vom 06. August 1993 in der zur Zeit geltenden Fassung.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten weiterhin nicht für Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 in der zur Zeit geltenden Fassung.

**E10**  
**Baumschutzsatzung**  
Stand vom 15.09.03

---

**§ 3 Geschützte Bäume**

- (1) Im öffentlichen Bereich sind alle Bäume geschützt, die einen Stammumfang von mindestens 15 cm, gemessen in einer Höhe von 1,3 m über dem Erdboden aufweisen.
- (2) Im privaten Bereich sind alle Laubbäume mit Ausnahme von Obstbäumen geschützt, die einen Stammumfang von mindestens 15 cm, gemessen in einer Höhe von 1,3 m über dem Erdboden aufweisen.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 nicht erfüllt sind.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen Bäume, die aufgrund des Naturschutzgesetzes anderweitig unter Schutz gestellt sind.
- (5) Desweiteren fallen unter diese Satzung nicht Bäume, die innerhalb der Vegetationszeit unbelaubt, d.h. abgestorben sind.
- (6) Geschützt sind natürlich gewachsenen Heckenbiotope im Außenbereich.

**§ 4 Unzulässige Handlungen**

- (1) Es wird untersagt, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer Gestalt wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen sind auch Beeinträchtigungen des Wurzelbereiches (entspricht mindestens der senkrechten Projektion der Kronentraufe), insbesondere durch
  - nachträgliche Befestigungen mit einer wasser- und luftundurchlässigen Decke,
  - ungenehmigte Abgrabungen, Aufschüttungen sowie Ausschachtungen,
  - Bodenverdichtung,
  - Lagerung von Materialien sowie Anschüttungen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder anderen Chemikalien,
  - ungenehmigte Anwendung von Herbiziden und Fungiziden sowie von Streusalzen und anderen auftauenden Stoffen.

**E10**  
**Baumschutzsatzung**  
Stand vom 15.09.03

---

- (3) Desweiteren ist das Anbringen von Gegenständen jeglicher Art, ausgenommen Nistkästen an geschützte Bäume untersagt.

**§ 5 Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Stadt kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung von geschützten Bäumen trifft; dieses gilt insbesondere in Zusammenhang mit der Durchführung von Bauarbeiten.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzende Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

**§ 6 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Maßnahmen zur Pflege und Sicherung von Bäumen, die dem jeweiligen Stand der Erfahrung und Technik entsprechen, sind zulässig. Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; diese sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Von Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  - ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

**E10**  
**Baumschutzsatzung**  
Stand vom 15.09.03

---

- (3) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
- das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und dieses mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist,
  - überwiegende Gründe des Gemeindewohls die Befreiung erfordern.
- (4) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt unter Darlegung der Gründe zu beantragen.
- (5) Wird auf der Grundlage des § 6, Abs. 2 und 3 eine Ausnahme erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten, für jeden zu fällenden Baum bzw. zu entfernendes Heckenbiotop eine Ersatzpflanzung entsprechend deren ökologischen Werte zu tätigen. Die Pflicht zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von 3 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode tatsächlich angewachsen ist. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichspflanzung in Höhe des Wertes des Baumes mit dem sonst die Ersatzpflanzung erfolgen müßte, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % zu zahlen.
- (6) Die Erteilung einer Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden; insbesondere sind die geltenden Vorschriften und Richtlinien zum Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen anzuwenden.

**§ 7 Folgebeseitigung**

Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrer Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist verpflichtet, die entfernten oder zerstörten Bäume unverzüglich dem Wert entsprechend durch Neuanpflanzung zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen zu beseitigen.

**§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt,
  - Auflagen oder Nebenbestimmungen im Rahmen einer nach § 6 (5) erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

**E10**  
**Baumschutzsatzung**  
Stand vom 15.09.03

---

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes vom 06.12.1990 außer Kraft.

Sömmerda, den 08.05.1998

Bollinger  
Bürgermeister